

RS Vwgh 2006/6/13 2005/18/0532

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §19;

FrG 1997 §57 Abs1;

FrG 1997 §57 Abs2;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/12/0331 E 26. Mai 2003 RS 1 (Hier ohne den letzten Satz: Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung von Niederlassungsbewilligungen (Hinweis B 20. April 2006, 2006/18/0049). Ebenso wenig konnten die Fremden durch die Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung in dem in eventu geltend gemachten Recht auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung nach Serbien und Montenegro verletzt sein.)

Stammrechtssatz

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid die Anträge des Beschwerdeführers wegen entschiedener Sache zurückgewiesen, demnach eine meritorische Entscheidung über die Anträge des Beschwerdeführers verweigert. Der Beschwerdeführer wäre durch den angefochtenen Bescheid allenfalls in seinem Recht auf meritorische Erledigung seiner Anträge unmittelbar verletzt. Dieses Recht ist aber von dem in der Beschwerde geltend gemachten Beschwerdepunkt (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG) "Recht auf arbeitsrechtliche Gleichbehandlung, auf Fortzahlung von Überstundenvergütungen gemäß §§ 15 Abs. 1 Z 1 und 16 Abs. 2 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie auf Nichtdiskriminierung und Fortzahlung von Nebengebühren gemäß § 25 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes" nicht erfasst. Was aber die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung im "Recht auf Durchführung eines Ermittlungsverfahrens" und "Recht auf Parteiengehör" anlangt, so handelt es sich dabei um Beschwerdegründe, nicht aber um den Beschwerdepunkt (Hinweis z.B. E 21.12.2001, 2000/19/0084).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005180532.X01

Im RIS seit

26.07.2006

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at